

**Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 18.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am ~~11.05.22~~ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühren – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**§ 3
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro.
- War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder

die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

7. für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 8 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist.

Auslagen haben Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telegraphen-, Fernschreib-, Telefax- und Internetgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinden) in Sachsen-Anhalt untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die aktuelle Verwaltungskostensatzung vom 03.07.2013 in seiner Fassung vom 19.04.2017 außer Kraft.

Tangerhütte, 18.05.2022



A. Brohm
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 11.05.2022 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr. 15, vom 01.06.22, bekannt gemacht.

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung)
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
A.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	0,40
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	0,20
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	0,07
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	1,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	0,47
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	0,20
1.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	7,70
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,90
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,90
1.2.	Farbkopien	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	1,90
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	1,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	0,50
1.3.	Abgabe von digitalen Daten aus elektronisch gespeicherten Unterlagen zzgl. ggf. Kosten Datenträger	3,00
	aus bisher nicht elektronisch gespeicherten Daten durch Digitalisierung je angefangene viertel Stunde	10,00 – 25,00
1.4	Abschriften je angefangener Seite	
	Im Format DIN A5	5,00
	Im Format DIN A4	7,00
	Im Format DIN A3	12,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	6,00
2.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag wenn nicht nach anderen Tarifnummern	10,00 bis 151,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
2.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 50,00
2.2.3	Bescheinigung über Debitorenkonten einschließlich Steuerkonten	10,00-15,00
2.2.4	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	10,00-15,00
2.2.5	Bescheinigungen der EGem Stadt Tangerhütte zugunsten Dritter für Förderanträge	10,00-20,00
2.2.6	Bescheinigung nach § 7h, § 7i EstG bis 250.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	50,00
	bis 500.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	100,00
	ab 500.001 – 999.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	200,00
	ab 1 Mio. EUR bescheinigungsfähige Kosten	300,00
3.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung Sofern diese nicht dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) zugeordnet werden	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss Je angefangene viertel Stunde	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00
3.1.2.	wenn die Einsicht gesondert vorbereitet werden muss und Damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist Zusätzlich je angefangene viertel Stunde Vorbereitungszeit	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
3.1.3.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
3.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren In den Fällen von 3.1. bis 3.1.3. maximal jedoch 70,00 EUR	18,00
4.	Auskünfte Sofern diese nicht dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) zugeordnet werden	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist je angefangene viertel Stunde	10,00 – 20,00
4.2.	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht sowie Auskünfte für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene viertel Stunde	10,00 – 20,00
4.3.	Auskünfte über Daten im Sinne des § 15 Abs. 1a DSGVO, wenn diese nach § 15 Abs. 7 S2. DSGVO nicht kostenfrei sind	30,00-100,00
4.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ¹	10,00
5.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde: a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich	10,00

¹ Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an die kontoführende Bank gezahlt wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslagen erhoben.

	vergleichbare Beschäftigte	12,00
Lfd. Nr.	e) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
	Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	29,00-1.550,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	10,00
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	12,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	15,00
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	25,00
B.	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Amt für Verwaltungssteuerung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	12,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen	7,50
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für	

jedes Jahr 10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangeinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
10.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00-51,20
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
10.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00-51,20
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,300 bis 51,20
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB § 11 Abs. 1 DSchG LSA § 3 BauGB – MaßnahmeG Ausstellen von Nachträgen zu einem bereits erteilten Zeugnis aufgrund von eingereichten Anträgen, Berichtigungen von bereits erteilten Zeugnissen aufgrund von Fehlern der Antragssteller	10,30-51,20
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bemisst sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1	
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe	
10.6.1.	0,2 m ²	1,50
10.6.2.	0,5 m ²	2,00
10.6.3.	1,0 m ²	4,00
10.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	25,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschli. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der	

	vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	13,50 bis 23,00
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,50 bis 23,00
10.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
10.11.	Hausnummernvergabe	
10.11.1.	Einzelvergabe	22,50
10.11.2.	Änderung	22,50
10.12.	Komplexvergabe	
10.12.1.	ab 3. Hausnummer	25,00
10.12.2.	für jede weitere Hausnummer	10,00
10.13.	Hausnummernbestätigung	10,00
10.14.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,50 bis 510,00
11.	Rechtsbehelfe, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes	
11.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf, Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	10,00 bis 500,00
11.2.	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, sofern die Betroffenen dazu Anlass gegeben haben	50,00-2.000,00
11.3.	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 S 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 VwVfG	50,00-2.000,00
12.	Stadtarchiv	
12.1.	Auskünfte je angefangene halbe Stunde	9,50 – 23,00
12.2.	Auszüge aus alten Akten je Seite daneben werden Gebühren nach Tarifstelle 1.1.	2,00

12.3.	erhoben Benutzung des Stadtarchives 1 Tag	5,00
	1 Woche	15,00
	längere Zeit bis zu	51,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
----------	------------	-------------------------------

13. Archiv Standesamt

13.1.	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
13.2.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
13.3.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister je Seite	12,00
13.4.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personeneinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 13.3.-.13.6.	
13.5.	Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können, Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 - 70,00
13.6.	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.	
14.	Maßnahmen sowie Durchsetzungen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis	
14.1.	Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis, auch zur Durchsetzung der Vorschriften gemeindlicher Satzungen	50,00-2.000,00
14.2.	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis	50,00-2.000,00